



Dr. Christophe Kühl

*Rechtsanwalt
Avocat à la Cour*

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
kuehl[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de

05.11.2007: ERNEUERBARE ENERGIEN / BIOGAS / FRANKREICH

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Bau von Biogasanlagen in Frankreich

Innerhalb der EU ist Frankreich der größte Agrarproduzent und bietet deshalb ein großes Potential für die Energiegewinnung aus Biogas. Im Gegensatz zu dem großen Interesse der französischen Landwirte an der Wertschöpfung aus der Produktion von Biogas, ist der Markt für Biogasanlagen jedoch noch erstaunlich klein. In Frankreich gibt es lediglich rund 250 Anlagen auf rund 28 Mio. Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, während in Deutschland bereits weit über 3.000 Anlagen auf einer landschaftlichen Nutzfläche von 17 Mio. Hektar in Betrieb sind.

Dies könnte sich jedoch bald ändern, da es seit Juli 2006 in Frankreich eine attraktive Einspeisevergütung für Strom aus Biogas gibt: Für die Einspeisung von Strom aus Biogasanlagen bis 150 kW erhält man in Frankreich bis zu 14 Cent je Kilowattstunde. Der Markt gerät seitdem in Bewegung und Vorreiter ist das Elsass. Sechs Anlagen werden dort derzeit geplant. Bis zum Jahresende rechnet man insgesamt mit 15 und bis 2010 mit 150 neuen Anlagen für ganz Frankreich. Das mittelfristige Potential sehen Experten bei etwa 2.000 Biogas-Anlagen.

Am 25. Oktober 2007 kündigte Staatspräsident Nicolas Sarkozy zum Ende des französischen Umweltgipfels "Grenelle" zahlreiche Umweltschutzmaßnahmen an, sodass einige Kommentatoren davon sprachen, dass Frankreich vor einer « grünen Revolution » stünde. Damit scheint die Prognose umso zutreffender zu sein.

Da es in Frankreich bislang nur wenige Spezialisten gibt, die über das notwendige Know-how verfügen, werden deutsche Unternehmen möglicherweise bei der Entwicklung des französischen Biogas-Marktes eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

Mit folgendem Artikel sollen deutsche Anlagenbauern einen Überblick über die wesentlichen Rahmenbedingungen in Frankreich bekommen.

Die verschiedenen Genehmigungsverfahren auf Seiten des Landwirts

Im Folgenden sollten die einzelnen Genehmigungsverfahren dargestellt werden, die ein Landwirt einleiten muss, um eine Biogasanlage in Betrieb zu nehmen.

Zurzeit ist an der französischen Rechtslage problematisch, dass es angesichts der wenigen Anlagen bislang kaum praktische Erfahrungen gibt, auf die man sich stützen kann. Zu regional unterschiedlichen Auslegungen kann es insbesondere bei der Auslegung der anwendbaren Vorschriften kommen. Angesichts der hohen Technizität der Genehmigungsverfahren sollten immer Planungsbüros (bureau d'étude) eingebunden werden. Allerdings gibt es auch davon nur sehr wenige, die in Frankreich zurzeit auf den Bau von Biogasanlagen spezialisiert sind.

1. BAUGENEHMIGUNG

Die Baugenehmigung ist die häufigste und bekannteste Genehmigung für den Landwirt. Der Viehzüchter braucht sie für seine Ställe und Biogasanlagen sind wegen Ihrer Größe stets genehmigungspflichtig.

Der Antrag wird beim Rathaus gestellt und ist von einem Architekten zu unterschreiben. Die normale Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate, kann jedoch im Einzelfall verlängert werden. Dass zugleich die immissionsschutzrechtliche Zulassung beantragt wurde (règlementation sur les installations classées) ist bei Antragstellung nachzuweisen. Beide Verfahren müssen also gleichzeitig durchgeführt werden.

Für den Anschluss an das Stromnetz ist die Baugenehmigung ebenfalls notwendig.

In Frankreich gilt seit dem 01.10.2007 ein neues, vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben. Die wesentlichen Elemente dieser Reform sind folgende:

Die Hauptneuerung ist - wegen der Vervielfachung von Genehmigungs- oder Erklärungsverfahren im französischen Baugesetzbuch (Code de l'urbanisme) - die Reduzierung von 11 Genehmigungs- und 5 verschiedenen Erklärungsverfahren auf 3 Genehmigungs- und ein Erklärungsverfahren.

Damit bleiben die Baugenehmigung, die Abrissgenehmigung, die Bauänderungsgenehmigung.

Der Anwendungsbereich wird ebenfalls genauer. Vorhaben, die einer Vorabklärung, Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, sind in einer Liste abschließend aufgeführt.

Eine sog. Basisfrist wurde per Dekret eingeführt. Reicht man das Vorhaben beim Rathaus ein, wird ein Datum mitgeteilt, bis zu welchem über den Antrag der Genehmigung entschieden wird. Ebenfalls wird eine abschließende Liste erstellt, welche Dokumente dem eingereichten Vorhaben beizufügen sind.

Da während der Bauphase verschiedene Schritte nicht angegeben werden müssen, diese aber nicht vor der Verwirklichung kontrolliert werden, wird den Architekten und Bauherren

eine größere Verantwortung zuteil. Erst nach Abschluss der Bauarbeiten wird vom Bauherrn oder dem Architekten eine Erklärung über den Abschluss der Arbeiten und die Übereinstimmung mit der Baugenehmigung beim Rathaus eingereicht. Die Übereinstimmung mit der Baugenehmigung kann der Bürgermeister nur innerhalb einer Frist von 3-5 Monaten überprüfen.

2. KLASSIFIZIERTE ANLAGEN

Die Gesetzgebung zu den sog. klassifizierten Anlagen (sog. installations classées) stellt in Frankreich das Pendant zum deutschen Immissionsschutzrechtlichen Verfahren dar.

In Art. 511-1 ff. code de l'environnement (franz. Umweltschutzrecht) ist das französische Immissionsschutzrecht geregelt. Es dient dem Schutz der Nachbarschaft, Sauberkeit, Sicherheit, Umwelt, Landwirtschaft, Gesundheit etc. vor Lärm, Explosion, Brand, Luft- und Wasserverschmutzung, Radioaktivität, Müll und sogar ästhetischen Eingriffen.

Die Regelungen ermöglichen ein Vorgehen gegen schädliche Umwelteinflüsse von Anlagen und ermöglichen gleichzeitig solche zu vermeiden. Nur feste Anlagen sind betroffen und auch nur, sofern sie in der Nomenklatur (nomenclature des installations classées) aufgeführt sind. Fällt eine Anlage in die Nomenklatur gibt es 2 Möglichkeiten: entweder ist sie nur anzumelden oder aber ein umfangreiches Genehmigungsverfahren ist zu durchlaufen.

Biogasanlagen fallen nicht unmittelbar in die Nomenklatur und stellen damit keine klassifizierte Anlage im Sinne des Gesetzes dar. In Frankreich gibt es allerdings zurzeit Bestrebungen, eine neue Rubrik (Nr. 2780) für Biogasanlage und somit mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Einzelfall ist bis zur Schaffung dieser Rubrik stets zu prüfen, ob eine Biogasanlage oder Teile von ihr nicht eine andere Rubrik erfüllt. Sie kann z.B. als substantielle Veränderung des landwirtschaftlichen Betriebes eingestuft werden, was zur Folge hätte, dass diese bei den zuständigen Behörden angemeldet werden müsste.

Genauso gut können Biogasanlagen aber auch in andere Rubriken fallen und dadurch anmelde- oder genehmigungspflichtig werden. Es besteht so die Möglichkeit, dass die Anlage in eine der folgenden Kategorien fällt: 167/322B „Abfallverwertungsanlage, 2170 „Kompostierung“ oder 2751 „Gemeinsame Verwertung von Gülle“, „, 2750 ff. „Kläranlage“, 2910B Aufwertung von Biogas, 1411 „Gaslagerung“, 2730 & 2731 „mit Tierprodukten“ usw. Sinnvoll kann die Prüfung der Einordnung nur durch ein spezialisiertes Planungsbüro erfolgen, da sie derart komplex ist. Die meisten Biogasanlagen werden nach aktueller Rechtslage ein Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren muss bei der Präfektur am Ort der Anlage eingereicht werden. Der Antrag muss zahlreiche Angaben zur Anlage selbst und zum Betreiber der Anlage enthalten und der Antragsteller muss außerdem eine Studie über Auswirkungen und Gefahren vorlegen. Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, werden die Unterlagen an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts weitergeleitet, der einen sog. kommissarischen Ermittler (commissaire enquêteur) benennt. Dieser führt eine

einmonatige öffentliche Ermittlung (enquête publique) durch, in dem alle Beteiligten Nachbarn und Verwaltungen angehört werden.

Vor Erteilung der Genehmigung holt der Präfekt eine Stellungnahme des Conseil départemental de l'environnement et des risques sanitaires et technologiques (CODERST) ein, eine unter anderem für die Umweltrisiken zuständige Behörde. Erst wenn diese eine positive Stellungnahme vorlegt, kann die Genehmigung durch einen Präfektenerlass (sog. arrêté préfectoral) von dem Präfekten erteilt werden, in der die Einzelheiten für den Betrieb der Anlage geregelt sind.

Ca. 15 Monate sind für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens einzuplanen.

3. ZUGELASSENER ABFALLVERNICHTER

Viele Produkte, die in Frankreich in die Biogasanlage eingebracht werden, sind als Abfälle eingestuft.

Nimmt ein Landwirt Fremdprodukte an, muss er sich vor jeder Annahme versichern, ob das Produkt auf der offiziellen Liste der Abfälle steht, und wenn ja, welches Verfahren für seinen Transport und seine Vernichtung vorgesehen ist.

4. BETRIEBSERLAUBNIS FÜR EINE STROMPRODUKTIONSANLAGE

Haben Produktionsanlagen eine Leistung von unter 4,5 MW, müssen sie lediglich angemeldet werden. Die Erklärung muss beim Ministerium für Industrie (Minofi, DIDEME, 6ème sous-direction, Teledoc 122, 61 Bv Vincent Auriol, 75 703 Paris Cedex 13) eingereicht werden und sobald die Akte vollständig ist, wird sie einen Empfangsbeleg ausstellen. Rechtsgrundlage für das Anmeldeverfahren ist das Dekret 2000-877 7. September 2000

5. ZERTIFIKAT ÜBER KAUFVERPFLICHTUNG (CERTIFICAT D'OBLIGATION D'ACHAT – COA)

Auf einfache Anfrage des Produzenten, der seine Identität nachweist und seine Produktionsanlage beschreibt, wird dieses Dokument von der örtlichen Regionaldirektion für Industrie, Forschung und Umwelt (DRIRE) ausgestellt. Das COA bestätigt die Abnahme des produzierten Stroms von der EDF oder einem anderen Stromanbieter, an welchen der Betrieb angeschlossen ist.

Dass die Anlage den zulässigen Emissionswert für Gase mit Treibhauseffekt nicht überschreitet, muss ebenfalls beachtet werden. In Frankreich wurde ein nationaler Plan für Quotenverteilung (PNAQ) erstellt, nach dem einer Anlage bestimmte Quoten zugeteilt werden.

6. ANTRAG AUF ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ

Der Antrag muss beim Stromanbieter gestellt werden, der für die Versorgung der Gegend

zuständig ist, in der die Anlage steht. Anlagen, die unter 250 kVA (ca. 200 KW) produzieren, können an das Schwachstromnetz angeschlossen werden, die anderen werden zwingend an das Hochspannungsnetz angeschlossen.

Die Kosten des Anschlusses (inklusive der Kosten für den Hochspannungstransformator) gehen zu Lasten des Stromproduzenten.

Sofern sich für Anlagen unter 250 kVA diese als kostengünstiger als die Schwachstromlösung herausstellt, muss der Anbieter eine Hochspannungslösung anbieten.

Die Kosten des Anschlusses an das Stromnetz können zur Aufgabe des Projektes oder zumindest zu seiner kompletten Neudimensionierung führen, da sie sich als so hoch erweisen können. Dem Landwirt wird es nicht möglich sein festzustellen, ob eine leichte Verringerung der Stromproduktion die Anschlusskosten empfindlich verringern wird, da die Kosten nicht einfach abzuschätzen sind.

Da auch nur die erste Studie durch die EDF kostenlos ist, erscheint eine Vordimensionierung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der das Risiko mehrerer Studien durch die EDF reduziert, als sinnvoll.

Der gesamte Anschlussprozess kann leicht ein Jahr (im Falle eines Anschlusses an die Niederspannung) oder sogar bis zu 18 Monaten dauern (bei Anschluss an die Hochspannung).

Eine Reihe von Verträgen sind für den Anschluss notwendig. Der Anschlussvertrag unter ihnen regelt die Funktionsvorschriften der Anlage, sobald diese in Betrieb ist. Musterverträge zum Herunterladen findet man auf der Seite www.edfdistribution.fr.

Wird der Antrag positiv beschieden, muss der Stromanbieter auf der Grundlage der durchgeführten Studie einen technischen und finanziellen Vorschlag (proposition technique et financière, PTF) machen (und zwar in einer Frist von 3 Monaten).

Er kann mehrere Lösungsmöglichkeiten enthalten und sobald sich auf eine Lösung geeinigt worden ist, werden Anschlussfrist und Kosten festgelegt.

7. KAUFVERTRAG ÜBER DIE ABNAHME VON STROM

Der Kauf wird je nach Standort des Betriebs von Elektrizität durch die spezialisierte Struktur des lokalen Verteilers oder durch EDF Production (EDF Produktion) (andere Struktur als EDF réseau de distribution (EDF Verteilungsnetz)) ausgeführt.

Nur wenn die Anlage gesetzeskonform ist, kann ein Kaufvertrag nach dem „Biogas“ Preis abgeschlossen werden, d.h., wenn alle oben beschriebenen Verfahren abgeschlossen sind.

Die Laufzeit des Kaufvertrages beträgt 15 Jahre. Zu den Abnahmepreisen kann folgendes festgehalten werden :

- Festland Frankreich (DOM um etwa 2 ct höhere Tarife)
- Leistung
 - o < 150 kW: 9 ct,
 - o > 2 MW: 7,5 ct,
 - o dazwischen linear steigend
- + Prämie für die wirtschaftliche Effizienz: bis zu 3 ct (insbesondere Wärmekraft)
- + Prämie für die Methanisierung: 2 ct

Die zur Zeit in Frankreich angelaufenen Projekte erwirtschaften einen durchschnittlichen Preis von 12 ct.

8. WEITERE VERTRÄGE UND HANDLUNGEN

Rohstoffkaufverträge, die der Landwirt häufig mit Lieferanten abschließen wird, müssen gut durchdacht sein. Dass die Biogasproduktion stabil ist, gewährleistet eine langfristige Abnahmegarantie, weil das Biogas dann hauptsächlich aus diesen Rohstoffen hergestellt wird.

Wärmelieferungsverträge können einerseits durch die direkte Abnahme, die sie versprechen, andererseits wegen der Erhöhung der Energieeffizienzprämie, ein sehr interessantes Betriebsmittel darstellen. Diese muss in Rechnung gestellt und nicht kostenlos abgegeben werden, um eine effektive Nutzung darzustellen.

Auch die Einrichtung eines privaten Wärmenetzes ist denkbar, erfordert aber entweder die Genehmigung von Durchfahrten durch die Gemeinde oder die Genehmigung des Zugangs über ein Privatgrundstück.

Versicherung: Die neue Aktivität muss versichert werden und zwar so, dass nicht nur die lokalen Risiken gedeckt werden, sondern auch die Konsequenzen außerhalb der Anlage. Diese können zum Beispiel aufgrund eines Sicherheitsfehlers (des Stromnetzes) auftreten. Von der EDF wird eine sehr detaillierte Versicherungsbestätigung verlangt (die sich auf die verschiedenen Verträge mit EDF Energie und EDF Distribution bezieht).

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.